

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0430/2011

Auskunft erteilt:

Herr Gunsthövel

Ruf:

492 - 3266

E-Mail:

Gunsthoevel@stadt-muenster.de

Datum:

10.06.2011

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 04.09.2011 im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel

Beratungsfolge

05.07.2011	Werksausschuss Münster Marketing	Vorberatung
05.07.2011	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
05.07.2011	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
07.07.2011	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
13.07.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
13.07.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigelegte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e.V. hat in Abstimmung mit der „ISI - Initiative starke Innenstadt“ und dem „Runden Tisch der Innenstadtkaufleute“ am 02.06.2011 die Freigabe von Verkaufszeiten im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel am Sonntag, 04.09.2011, von 13:00 bis 18:00 Uhr beantragt (Anlage 2).

Die Einkaufsmöglichkeiten sollen das Kunst- und Kulturangebot des Festivals "Schauraum - Das Fest der Museen und Galerien", das vom 01. bis 04.09.2011 in Münsters City stattfindet, ergänzen.

Der Termin ist als Alternative zum 2. Adventssonntag (04.12.2011) vorgesehen, für den die Freigabe der Verkaufszeiten vom Rat am 06.04.2011 abgelehnt wurde (V/0123/2011).

Gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, wurden für das Kalenderjahr 2011 bisher zwei verkaufsoffene Sonntage genehmigt (02.10. und 06.11.). Es ist somit ausreichender Spielraum vorhanden, den zusätzlich beantragten Sonntag freizugeben. Die beantragte Verkaufszeit liegt außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreitet den Zeitraum von fünf Stunden nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeit werden erfüllt.

Auch die Eckpunkte der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschlüsse vom 21.09.2005 -V/0691/2005- und 12.03.2008 -V/0027/2008-) werden eingehalten. Die Sonntagsöffnung soll nur für die Betriebe genehmigt werden, die in den Bereichen liegen, die nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ A: City/Innenstadt“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der ersten Veranstaltung, wird eingehalten, da der vorliegende Antrag im Sachzusammenhang mit dem Ursprungsantrag vom 14.02.2011 steht.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten am 04.09.2011 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zu beschließen.

Die Sozialpartner wurden entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über den vorliegenden Antrag informiert.

i. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen